

2/SN-326/ME
1 von 3

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1122/9/1993

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	56. 11. 93
Datum: 19. OKT. 1993	
Verteilt 22. Okt. 1993 <i>hmk</i>	

Auskünfte: Dr. Glantschnig
 Tel.Nr.: 0463-536
 Dw.: 30204

Bezug:

Dr. Baier

Bitte Eingaben ausschließlich an die
 Behörde richten und die Geschäfts-
 zahl anführen.

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechts-
 gesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-
 novelle 1994); Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 14. Oktober 1993
 Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesamtsdirektor:
 Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dolcini

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1122/9/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994);
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63

1016 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 30. Juli 1993, Zl. 8.113/27-I 4/93 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Urheberrechtsgesetz (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Im Zusammenhang mit den in § 16b vorgesehenen Vergütungsanspruch für das öffentliche Ausstellen von Werkstücken muß dringlich um eine Klarstellung der Frage ersucht werden, wann eine Ausstellung als "zu Erwerbszwecken entgeltlich" zu werten ist. Es wird nämlich fallweise die Auffassung vertreten, daß alleine die Einhebung von Eintrittsgelder bei Ausstellungen dazu führt, daß eine solche Ausstellung einen Vergütungsanspruch für den Urheber nach sich zieht.
2. Zum Folgerecht, wie es im neu eingeführten § 16c im Sinne der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst vorgesehen wird, muß darauf hingewiesen werden, daß diese Regelungsabsicht bereits zu einem massiven Protest der kleinen Galerien in Kärnten geführt hat, die sich dadurch in ihrer Existenz bedroht sehen. Auf diesem Umstand muß insbesondere in Anbetracht der in den Erläuterungen

auf der S. 10 zur Diskussion gestellten Frage, inwieweit diese Regelungsabsicht den inländischen Kunsthandel negativ beeinflußen würde, hingewiesen werden.

3. Auch was die Verwendung von Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen in der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen (Bibliotheken, Bild- oder Schallträgersammlung usgl.) anbelangt muß verlangt werden, daß jegliche zusätzliche finanzielle Belastung öffentlicher Bibliotheken dadurch vermieden wird. Die Formulierung des § 56a müßte daher deutlich klarstellen, daß bei den in dieser Bestimmung zitierten Einrichtungen auch dann nicht von Erwerbstätigkeit gesprochen werden kann, die dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung eröffnet, wenn bei derartigen Einrichtungen Eintrittsgebühren oder Kostenbeiträge eingehoben werden. Nachdem derartige Einrichtungen erfahrungsgemäß nicht kostendeckend arbeiten und überwiegend auf Subventionen der öffentlichen Hand angewiesen sind, würde auf diese Art und Weise letztlich eine Abschöpfung der Förderungsbeiträge der öffentlichen Hand eintreten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 14. Oktober 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Abteilung